

Leitsatz des Gerichts:

Liegt bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine bestandskräftige Steuerfestsetzung und damit ein Schuldtitel i. S. d. § 179 Abs. 2 InsO vor, ist das FA im Falle des Bestreitens der Forderung durch den Insolvenzverwalter berechtigt, das Bestehen der angemeldeten Forderung durch Bescheid festzustellen, wenn der Insolvenzverwalter seinen Widerspruch auf die von ihm behauptete Unwirksamkeit der Forderungsanmeldung stützt (Abgrenzung zum Senatsurt. v. 23. 2. 2005 – VII R 63/03, BFHE 209, 23 = BStBl II 2005, 591 = ZIP 2005, 1184).

BFH, Urt. v. 23. 2. 2010 – VII R 48/07 (FG Hannover) +, ZIP 2010, 844 = NZI 2010, 496 = ZInsO 2010, 859

Kurzkomentar:

Friedhelm von Spiessen, Rechtsanwalt und FA für Steuerrecht – von Spiessen & Hahn, Freiburg

1. Das vor Insolvenzeröffnung für die konzernabhängige Schuldnerin zuständige Finanzamt hatte eine Umsatzsteuerforderung bestandskräftig festgesetzt und nach Eröffnung zur Tabelle angemeldet. Durch die Eröffnung des Verfahrens war die Zuständigkeit dieses Finanzamts für die Schuldnerin entfallen und auf das für den Sitz der Schuldnerin zuständige Finanzamt übergegangen. Der Insolvenzverwalter weigerte sich, die angemeldete Forderung in die Tabelle aufzunehmen. Das anmeldende Finanzamt sei wegen der nunmehr gegebenen Zuständigkeit des Finanzamts eines anderen Bundeslands nicht befugt, die Forderung zur Tabelle anzumelden. Gegen den erneuten Feststellungsbescheid des nunmehr zuständigen Finanzamts, in dem dieses die Steuerforderung in der ursprünglichen Höhe – nebst Säumniszuschlägen – feststellte, richteten sich erfolgloser Einspruch und Klage.

Das FG gab der Klage des Verwalters gegen die erneute Feststellung der Umsatzsteuerforderung statt, da es hierfür nach § 251 Abs. 3 AO keinen Bedarf gebe, wenn bereits eine bestandskräftige Steuerfestsetzung vorliege. Lediglich hinsichtlich der Säumniszuschläge, für die noch kein Vollstreckungstitel existiere, sei eine Feststellung nach § 251 Abs. 3 AO möglich.

2. Die vom FG zugelassene Revision des unterlegenen Finanzamts gegen die Aufhebung seines erneuten Feststellungsbescheids über Umsatzsteuer hatte Erfolg. Zwar sei die Verfolgung des Widerspruchs gegen bestandskräftig festgestellte Forderungen Sache des Widersprechenden, § 179 Abs. 2 InsO. Die Befugnis, ein Verfahren zu betreiben, werde dem anmeldenden Gläubiger hierdurch jedoch nicht entzogen (BGH ZIP 1998, 1594 zu § 11 Abs. 3 GesO). Seinerzeit hatte der II. Zivilsenat des BGH die Auffassung vertreten, ein Recht auf Teilnahme an der Verteilung entstehe durch die Anmeldung einer rechtskräftig festgestellten Forderung noch nicht.

Obwohl – so der BFH unter Hinweis auf diese Entscheidung – es nach § 179 Abs. 2 InsO dem Insolvenzverwalter obliege, gegen die Anmeldung einer titulierten Abga-

benforderung vorzugehen, sei es der Behörde unbenommen, erneut einen Feststellungsbescheid zu erlassen dahin gehend, dass die angemeldete Forderung bestandskräftig festgesetzt sei und Wiedereinsetzungsgründe nicht vorlägen.

3. Die Revisionsentscheidung hebt – ohne Not – ein zutreffendes Urteil des FG auf. Eine erneute Feststellung war entgegen der Auffassung des Revisionsgerichts weder notwendig noch erforderlich, § 251 Abs. 3 AO.

§ 179 Abs. 2 InsO findet auf Steuerbescheide entsprechende Anwendung (vgl. hierzu *Uhlenbruck/Sinz*, InsO, 13. Aufl., 2010, § 179 Rz. 23 m. w. N.). Diese sind somit vollstreckbaren Schuldtiteln und Endurteilen gleichgestellt und müssen nicht nochmals bestätigt werden. Vielmehr strebt § 179 Abs. 2 InsO eine erleichterte Anerkennung zur Tabelle und damit Teilnahme der Forderung an der Schlussverteilung an.

Die unter Hinweis auf das Urteil des II. Zivilsenats des BGH (ZIP 1998, 1594) gegebene Begründung, § 179 Abs. 2 InsO gewähre nicht „automatisch“ eine Teilnahme an der Verteilung, übersieht die Wege, die die InsO nunmehr den Gläubigern aufzeigt: Jeder Gläubiger kann nach §§ 197, 194 InsO Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis erheben, über die das Insolvenzgericht entscheidet; dies auch über die Frage der Berechtigung des Anmeldenden.

Auch § 189 InsO zeigt auf, dass eine nahezu zwangsläufige Berücksichtigung vollstreckbarer Forderungen stattfinden soll: Nur Gläubiger, deren Forderung nicht festgestellt ist und für deren Forderung kein Titel vorliegt, müssen fristgerecht die Erhebung einer Klage nachweisen, um bei der Verteilung berücksichtigt zu werden, § 189 Abs. 3 InsO. Daraus lässt sich ablesen, dass Vollstreckungstitel bei der Verteilung selbstverständlich zu berücksichtigen sind, d. h. in das Verteilungsverzeichnis aufgenommen werden müssen.

Die nochmalige Durchführung eines abgabenrechtlichen Verfahrens erscheint daher überflüssig und somit auch nicht erforderlich i. S. v. § 251 Abs. 3 AO.

4. Nur bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Abänderung bestandskräftiger Steuerbescheide, die in der AO abschließend geregelt sind (§§ 129 ff. und §§ 172 ff. AO), sollte der Insolvenzverwalter Widerspruch erheben. Will er sich seiner Verpflichtung, die Forderung in das Verteilungsverzeichnis einzutragen, entziehen, ist er jedoch gehalten, die Aufhebung oder Abänderung der Steuerbescheide unter Darlegung der entsprechenden Voraussetzungen nach der AO zu betreiben.